



Antwort zum Auszug aus der Niederschrift aus der Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim vom 17.11.2016

Punkt 7.2 Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Weshalb werden die öffentlichen Flächen in Mainz-Ebersheim nicht ordnungsgemäß gereinigt und weshalb wird derzeit das Laub nicht beseitigt?

Der Stadtteil Ebersheim befindet sich - mit Ausnahme der seit September 2016 in die gebührenpflichtige Straßenreinigung aufgenommenen öffentlichen Verkehrsbereiche - entsprechend der Straßenreinigungssatzung in der Reinigungspflicht durch die an die Straßen angrenzenden Grundstückseigentümer (Anliegerreinigung).

Die Durchführung der Straßenreinigung in den neu aufgenommenen Straßen

An der Wiese  
Balthasar-Becker-Weg  
Fritz-Fuchs-Weg  
Harxheimer Weg  
Hinter der Hecke  
In den Kläuern  
In den Teilern  
Nikolaus-Worf-Weg

wird durch den Entsorgungsbetrieb hinsichtlich der durchgeführten Reinigungsqualität seit dem Zeitpunkt der ersten Reinigung regelmäßig überprüft und dokumentiert.

Dabei konnten aus Sicht des Entsorgungsbetriebes keine Vernachlässigungen im Bereich der Qualität und Durchführung der Straßenreinigungsleistungen festgestellt werden.

Die Beseitigung von Laub gehört ebenfalls, wie die Beseitigung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen, zum Umfang der Reinigungsarbeiten. Dennoch kann es in Verbindung mit dem jahreszeitbedingtem starken Laubfall innerhalb des gesamten Stadtgebietes und trotz des Einsatzes von zusätzlichen Privatunternehmen im Bereich der Laubsammlung nicht vermieden werden, dass sich die normale Straßenreinigung verzögert oder es auch vereinzelt zu Ausfällen kommen kann, da die gesetzlich festgelegte Verkehrssicherungspflicht auf stark frequentierten und verkehrsbedeutenden Bereichen des öffentlichen Verkehrs vorrangig zu gewährleisten ist.

## Entsprechen die Fußgängerüberwege in Mainz-Ebersheim der geltenden Norm?

Voranzustellen ist, dass viele der Fußgängerüberwege vor mehr als 20 Jahren angelegt wurden. Zu dieser Zeit galten in der einschlägigen Richtlinie (R-FGÜ) zum Teil andere Kriterien als heute.

Auch wenn diese Kriterien heute in vielen Fällen nicht mehr die Anlage eines Fußgängerüberwegs rechtfertigen würden (insbesondere in Tempo 30-Zonen), hat sich die Verkehrsverwaltung nach einem aufwändigen Überprüfungsverfahren in den Jahren 2008 und 2009 entschieden, die meisten Überwege im Rahmen des Bestandsschutzes zu erhalten. Es wurde jedoch beschlossen, dass die Beleuchtung aller zu erhaltenden Fußgängerwege richtliniengemäß nachgerüstet wird. Im Rahmen des diesbezüglichen Programms wurden in den vergangenen Jahren folgende Überwege beleuchtungstechnisch ertüchtigt:

Römerstraße/Höhe Ortsverwaltung  
Dresdener Straße vor Haus Nr. 19 d  
Zornheimer Straße  
Nieder-Olmer-Straße  
Konrad-Adenauer-Straße vor Haus Nr. 31  
Zum Schollberg

Folgende Überwege werden in der kommenden Zeit noch beleuchtungstechnisch aufgerüstet:

Töngesstraße vor Haus Nr. 77  
Töngesstraße vor Haus Nr. 85  
Dresdner Straße vor Haus Nr. 57 (Kreisverkehrsplatz)

Auch in Bezug auf Erkennbarkeit und gegenseitige Sichtbeziehungen zwischen Fußgänger und KFZ-Verkehr werden die geltenden Anforderungen sehr weitreichend erfüllt. Ungeachtet dessen bemüht sich die Verwaltung, weitere Optimierungsmöglichkeiten – nicht zuletzt im Zuge der aktuellen Sicherheitsbetrachtungen auf Schulwegen – zu ermitteln und bei Eignung umzusetzen.

Mainz, 24.01.2017



Katrin Eder  
Beigeordnete

- I. Kenntnis genommen
- II. Weiter an Ortsverwaltung  
Mainz-Ebersheim  
St.A./WVL mit Akten  
Mainz, 25.01.17  
20-Hauptamt  
Im Auftrag

